

# **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein (KI-Förderrichtlinie)**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei – vom 27.07.2020 – StK 462

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 22. April 1976 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 162) in der Fassung vom 29. Juni 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig, Seite 381) in der jeweils geltenden Fassung und des dazugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei – diese Richtlinie.

## **Präambel**

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) ist als grundlegende Innovation zu verstehen, die Alltag, Leben, Arbeit, Bildung und Gesellschaft von Grund auf verändern wird. KI hat das Potenzial, die Digitalisierung insgesamt auf eine neue Ebene zu heben und damit zum Treiber der digitalen Transformation zu werden. Diese Entwicklung wird sich über einen langen Zeitraum auswirken und nachhaltige Veränderungen in heute bekannten Prozessen, Organisationen und Produkten herbeiführen.

Die Landesregierung hat auf diese Entwicklung frühzeitig reagiert und strategische Ziele sowie politische Handlungsfelder festgelegt. Aufbauend auf diesem Handlungsrahmen werden konkrete Maßnahmen weiter vorangetrieben. Eine Konkretisierung bis hin zur Prüfung und Umsetzung einzelner Maßnahmen sollen finanziell unterstützt werden.

Die Landesregierung greift damit eines der wichtigsten Zukunftsthemen auf und setzt Entwicklungen in Gang, deren Ergebnisse auch noch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten sichtbar und Wertschöpfung im Land generieren werden.

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein soll flexibel entlang der strategischen Ziele und Handlungsfelder gefördert werden.

## **Inhalt**

### **1. Förderziel und Zwecksetzung**

1.1 Ziele der Förderungen nach dieser Richtlinie sind:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen durch deren Unterstützung beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz;
- Erhöhung der weltweiten Sichtbarkeit schleswig-holsteinischer Hochschulen in ausgewählten Forschungsgebieten der Künstlichen Intelligenz und Umsetzung von Künstlicher Intelligenz in Wertschöpfung;
- Förderung des Wissens und der Bildung über Künstliche Intelligenz und der Akzeptanz von deren Einsatz;

- Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Verfügbarkeit von geschützten Datenplattformen zu Übungs-, Lern- und Forschungszwecken;
- Steigerung der Attraktivität Schleswig-Holsteins für Fachkräfte und Unternehmensgründungen, insbesondere für Künstliche Intelligenz;
- Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung, um diese dadurch effizienter und bürgerfreundlicher zu gestalten;
- Klimaschutz und Energiewende als zentrale Herausforderungen der nächsten Jahre sollen mit dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz effektiv und zügig zur nachhaltigen Entwicklung Schleswig-Holsteins beitragen;
- Für alle vorgenannten Ziele gilt es, eine den Menschen ins Zentrum stellende Anwendung von Künstlicher Intelligenz zu entwickeln. Wichtige Leitprinzipien sind für die Landesregierung der Vorrang menschlichen Handelns und menschlicher Aufsicht, technische Robustheit und Sicherheit, die Beachtung von Privatsphäre durch ein besonders ausgeprägtes Datenqualitäts- und Datenschutzmanagement, Transparenz, Vielfalt, Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit und Fairness sowie die Beachtung des gesellschaftlichen und ökologischen Wohlergehens und die Rechenschaftspflicht.

1.2 Grundlagen der Förderung von Maßnahmen und Vorhaben sind der Handlungsrahmen für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein „Künstliche Intelligenz – strategische Ziele und Handlungsfelder für Schleswig-Holstein“ vom 25. Juni 2019.

1.3 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein.

1.4 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage des Handlungsrahmens Künstliche Intelligenz der schleswig-holsteinischen Landesregierung. Vorhaben, die eine Erreichung mehrerer Förderziele erwarten lassen, einen hohen Innovationsgrad, ein hohes Marktpotential oder eine nachhaltige Wertschöpfung adressieren, werden dabei bevorzugt. Ebenso werden Vorhaben, die die Effizienz und Qualität in der Verwaltung, die Vermittlung von Wissen in der Bildung und die sozialen Kompetenzen steigern, präferiert.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Vorhaben, die geeignet sind, die unter Ziffer 1.1. genannten Förderziele zu erreichen.

## **3. Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger**

3.1 Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts einschließlich Personengesellschaften mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein. Im Fokus stehen dabei insbesondere

- staatliche, private und staatlich anerkannte Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Transferorganisationen u.a. der Hochschulen (im Folgenden: öffentliche Einrichtungen),
- Start-Ups (innovative Unternehmen, deren Gründung bei Antragstellung weniger als fünf Jahre zurückliegt und deren Geschäftsmodell wachstumsorientiert ist)
- und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

3.2 Für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts findet die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

3.3 Sind mehrere Partner an einem Projekt beteiligt, ist die Bildung eines Projektkonsortiums möglich. Zwischen den Projektpartnern ist die wirksame Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag zu regeln. Der Kooperationsvertrag muss vor der Bewilligung vorgelegt werden. Die teilweise Weitergabe der Zuwendung an die beteiligten Kooperationspartner ist möglich. Für die Verwendung der Zuwendung durch die Kooperationspartner und den Nachweis der Verwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO entsprechend.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eine rückwirkende Förderung für bereits begonnene Maßnahmen ist ausgeschlossen. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beantragt werden.

4.2 Eine Förderung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig. Die gesicherte Gesamtfinanzierung einschließlich der Folgekosten des Vorhabens ist anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar darzustellen.

4.3 Die für eine Förderung vorgesehenen Vorhaben müssen in Schleswig-Holstein umgesetzt werden.

4.4 Andere Fördermittel, zum Beispiel seitens des Landes, des Bundes, der EU oder sonstiger Dritter sind grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen und im Antrag zu dokumentieren.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat sich an den Gesamtausgaben des Vorhabens zu beteiligen.

Die Höhe der Förderung beträgt

- bis zu 90 % für öffentliche Einrichtungen,
- bis zu 90 % für Start-Ups
- und bis zu 50 % für sonstige private Unternehmen.

5.3 Förderfähig sind ausschließlich unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Kosten, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung während der Durchführung anfallen und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden. Zu den förderfähigen Kosten zählen Personalkosten, Gemeinkosten, Materialkosten, Fremdleistungen und Investitionskosten.

Personalkosten von privaten Unternehmen werden auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten (Stundensätze) bezuschusst. Pro Monat sind höchstens 160 Stunden pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter förderfähig. Die Höhe der förderfähigen Gemeinkosten wird pauschal mit 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten festgesetzt.

Personal- und Gemeinkosten bei öffentlichen Einrichtungen werden auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten (Stundensätze) bezuschusst, die sich an der Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein orientieren.

5.4 Wenn bei Förderung von privaten Unternehmen die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, gilt folgende Regelung für die Vergabe von Aufträgen (gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P zu § 44 LHO):

- Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.
- Die Verpflichtung zur Einholung von drei Angeboten und zur Dokumentation der Auswahlgründe besteht grundsätzlich bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Sinne der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ab einem Auftragswert von 25.000 Euro.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträgern gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit dieser Förderrichtlinie ausgewertet, an den Landtag des Landes Schleswig-Holstein und an Einrichtungen des Landes weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

6.2 Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein für die bewilligten Vorhaben ist von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form hinzuweisen.

## 7. Verfahren

7.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag beim Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei, Referat Digitaler Wandel, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel (Bewilligungsbehörde) gewährt.

Hierfür ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In einem ersten Schritt wird die eingereichte Projekt-skizze mit den unter 1.4 genannten Kriterien und auf Grundlage verfügbarer Haushaltsmittel abgeglichen. Bei positiver Bewertung wird in einem zweiten Schritt die projekteinreichende Stelle gebeten, einen Vollantrag an die Staatskanzlei bzw. an eine von ihr beauftragte Institution zu richten.

Projektskizzen sind vor Maßnahmebeginn in Textform an die Bewilligungsbehörde oder an das Funktionspostfach [digitaler.wandel@stk.landsh.de](mailto:digitaler.wandel@stk.landsh.de) zu richten.

Das Projektskizzenformular ist zu finden unter [schleswig-holstein.de/kish](https://schleswig-holstein.de/kish) oder auf Anfrage unter der o.g. Adresse. Eine Antragsstellung ist jederzeit möglich. Die Anforderungen für den Vollantrag werden den Projektträgern ggf. mit der Überführung ihrer Projektskizze in Stufe zwei des Verfahrens übermittelt.

### 7.2 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss oder Teile davon werden in der Regel nachträglich auf Basis von nachgewiesenen Ausgaben ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines rechtsverbindlich unterzeichneten Erstattungsantrags (Standardvordruck). Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungsbelege der Projektausgaben sowie die mit diesen Ausgaben im Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen beizufügen.

### 7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zwischen- und der Verwendungsnachweis nach Ziffer 6 der ANBest-P besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projekteinnahmen und -ausgaben und dem Sachbericht, der von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger zu erstellen ist.

Die mit den Erstattungsanträgen gemäß Ziffer 7.2 eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt. Sofern ein weiterführendes Berichtswesen (Fortschrittsberichte) festgelegt wurde, kann dieses die ansonsten erforderlichen jährlichen Sachberichte zum Zwischennachweis ersetzen. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 6 der ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

7.4 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheide bewilligt. Für die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 116 bis 117 a Landesverwaltungsgesetz, die §§ 23 und 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist zur Prüfung berechtigt.

## **8. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt in Kraft mit Wirkung vom 1. Juli 2020 und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.